

Bundessozialgericht

9a RV 22/84

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am
25. Juni 1985

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat auf die mündliche
Verhandlung vom 25. Juni 1985 in Berlin
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 27. März 1984 aufgehoben. Die Be-
rufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts
Berlin vom 14. Februar 1983 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt auch die außergerichtlichen Kosten der
Klägerin im Berufungs- und im Revisionsverfahren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-2-

G r ü n d e :

I

Die Klägerin beantragte im November 1980 Witwenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), nachdem ihre zweite, im August 1964 geschlossene Ehe mit H. V. geschieden worden war. Ihre erste Ehe mit dem Kriegsbeschädigten Conrad K. wurde 1959 aus Verschulden des Ehemannes geschieden. K., der Beschädigtenversorgung entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 100 vH vor allem wegen einer Lungentuberkulose bezogen hatte, ist 1962 an den Schädigungsfolgen verstorben. Den Versorgungsantrag lehnte der Beklagte mit der Begründung ab, die Klägerin habe infolge ihres durch Vergleich erklärten Unterhaltsverzichts keinen Unterhaltsanspruch gegen ihren ersten Ehemann gehabt (§ 38 Abs 1, § 44 Abs 2, § 42 Abs 1 Satz 1 BVG) und seine schädigungsbedingte Erkrankung sei nicht iS des § 42 Abs 1 Satz 4 BVG für die Scheidung bedeutsam gewesen (Bescheid vom 26. Februar 1981, Widerspruchsbescheid vom 26. August 1981). Das Sozialgericht (SG) hat nach einer Beweisaufnahme den Beklagten verurteilt, der Klägerin Geschiedenenwitwenrente gemäß dem BVG ab 1. November 1980 zu gewähren (Urteil vom 14. Februar 1983). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 27. März 1984). Nach seiner Auffassung kann ein Anspruch auf Witwenversorgung nach der zweiten Scheidung nicht wiederaufleben, weil er vor der Wiederverheiratung weder aus § 38 BVG noch aus § 42 Abs 1 Satz 1 BVG bestanden habe. Auch die zweite Alternative sei nicht gegeben gewesen; denn gegen ihren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ersten Ehemann sei ein Unterhaltsanspruch ausgeschlossen gewesen. Die Voraussetzung des § 42 Abs 1 Satz 4 BVG für eine Witwenrente nach einer Scheidung habe ebenfalls gefehlt; nach dem Gestaltungsurteil des Landgerichts, das für alle Gerichtszweige verbindlich sei, sei die erste Ehe wegen einer schweren Eheverfehlung des Ehemannes geschieden worden. Dies schließe die vom SG zugunsten der Klägerin vorgenommene Beweiswürdigung darüber aus, ob die erste Ehe, wie § 42 Abs 1 Satz 4 BVG verlange, "im Zusammenhang" mit einer als Schädigungsfolge anerkannten Gesundheitsstörung geschieden worden sei.

Die Klägerin wendet sich mit ihrer - vom LSG zugelassenen - Revision gegen diese Auffassung des Berufungsgerichts und beruft sich auf das Urteil der ersten Instanz. Sie hält § 42 Abs 1 Satz 4 BVG in ihrem Fall für anwendbar.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des LSG aufzuheben und die
Berufung des Beklagten gegen das Urteil
des SG zurückzuweisen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.



II. Die Revision

Die Revision der Klägerin hat Erfolg. Das LSG hätte die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der ersten Instanz zurückweisen müssen.

Das SG hat der Klägerin Geschiedenen-Witwenrente als wiederaufgelebte Versorgung ab November 1980 zugesprochen, weil die erste Ehe der Klägerin "im Zusammenhang" mit der als Schädigungsfolge anerkannten Lungentuberkulose (§ 1 BVG) geschieden worden sei; deshalb stehe die Klägerin nach § 42 Abs 1 Satz 4 BVG auch ohne die Voraussetzungen des Satzes 1, daß ihr erster, 1962 an Schädigungsfolgen verstorbener Ehemann ihr zur Zeit seines Todes Unterhalt hätte leisten müssen oder tatsächlich gewährt habe, nach der 1959 vollzogenen Scheidung (§ 41 Satz 1 und 2 Ehegesetz -EheG- idF des Kontrollratsgesetzes Nr 16 vom 20. Februar 1946 -KRABl 77-) einer nach § 38 BVG versorgungsberechtigten Witwe mit der Folge des Wiederauflebens gemäß § 44 Abs 2 BVG gleich. Ein solcher Anspruch auf Geschiedenen-Versorgung könnte indes nicht gemäß § 44 Abs 2 BVG in der seit 1980 geltenden Fassung (Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 -BGBl I 1633-/18. August 1980 -BGBl I 1469, 2218-) nach der Scheidung der zweiten Ehe wiederaufleben; denn er bestand noch nicht, als die Klägerin sich 1964 wiederverheiratete. Die Vorschrift des § 42 Abs 1 Satz 4 BVG, auf die das SG seine Entscheidung wesentlich gestützt hat, ist erst später in das BVG eingeführt worden, und zwar durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (3. NOG) vom 28. Dezember 1966 (BGBl I 750). Die Bestimmung ist nicht



rückwirkend in Kraft getreten (Art I Nr 37, Art V § 6). 1964 waren die Voraussetzungen des § 42 Abs 1 BVG in der damals geltenden Fassung (des 2. NOG unter Bekanntmachung vom 21. Februar 1964 -BGBl I 101-) nicht gegeben. Wiederaufleben kann nach § 44 Abs 2 BVG allein ein Anspruch, der vor der Wiederverheiratung bestand, wie die Rechtsprechung bisher einheitlich für die gleichlautenden Vorschriften des Unfall-, Rentenversicherungs- und Kriegsopferversorgungsrechts entschieden hat (BSG 19. Oktober 1967 - 8 RV 83/65 -; BSG 2. März 1983 - 9a RV 12/82 -; BSG SozR Nrn 19 und 24 zu § 1291 RVO; 2200 § 1291 Nrn 6 und 24; BSGE 46, 51, 52 = SozR 2200 § 1291 Nr 14; BSGE 47, 68, 69 f = SozR 2200 § 1291 Nr 8).

Gleichwohl hat die Klägerin gemäß § 44 Abs 6 BVG (idF seit dem 1. NOG vom 27. Juni 1960 -BGBl I 453-) einen Anspruch auf Witwenversorgung erworben. Nach dieser Vorschrift findet Abs 2 entsprechend Anwendung, wenn eine Witwe keine Witwenrente nach diesem Gesetz bezog (bis sie die zweite Ehe einging), wenn ihr früherer Ehemann an Schädigungsfolgen (§ 1 BVG) verstorben ist und wenn sie ohne die Wiederverheiratung einen Versorgungsanspruch hätte. Alle diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Diese Sonderregelung des Rechts der Kriegsopferversorgung geht über das in den verschiedenen Rechtsgebieten geltende Wiederaufleben im engeren Sinn hinaus. Sie läßt die Witwe an einer für sie günstigen Rechtsentwicklung teilnehmen, die erst während ihrer zweiten Ehe eingetreten ist. Damit stellt dieses "unechte Wiederaufleben" (im weiteren Sinn) die Witwe so, als ob sie nicht



wiedergeheiratet hätte. Infolge der Scheidung – anders als bei der Nichtigkeitsklärung (BSGE 47, 68, 70, 71) – wird eine Ehe nicht als etwa nicht vorhanden gewesen angesehen. Ungeachtet dessen läßt das Wiederaufleben im engeren Sinn (§ 44 Abs 2 BVG) den mit der zweiten Eheschließung untergegangenen Anspruch (§ 44 Abs 1 Satz 1 BVG; vgl auch § 590 Abs 1, § 1291 Abs 1 RVO) erneut entstehen. § 44 Abs 6 BVG geht darüber hinaus: Für die Versorgung aus der ersten Ehe wird die Witwe – hier die geschiedene – in vollem Umfang so behandelt, als ob sie in der Zeit der neuen Ehe fortlaufend jene Rechtsstellung behalten und infolgedessen einen in dieser Zeit erst neu entstandenen Versorgungsanspruch erworben hätte.

Dies hat der erkennende Senat bereits in Auslegung des § 44 Abs 6 BVG für einen Anspruch auf Schadensausgleich (§ 40a BVG), der erst nach dem Zeitpunkt der Wiederverheiratung in der Kriegsofferversorgung gesetzlich eingeführt ist, also für eine einzelne Versorgungsleistung angenommen (BSG SozR Nr 12 zu § 44 BVG). Gleiches ist in Weiterentwicklung dieser Rechtsprechung für den gesamten Versorgungsanspruch anzunehmen.

Die Regelung des § 44 Abs 6 BVG knüpft an eine ältere Tradition des Rechts der Kriegsofferversorgung an. Ursprünglich war die Vorschrift in einer anderen Fassung auf die Fälle beschränkt, in denen eine neue Ehe vor dem 1. Oktober 1950, dh vor Inkrafttreten des BVG (idF vom 20. Dezember 1950 -BGBl I 791-), geschlossen und vor oder nach diesem Zeitpunkt aufgelöst oder für nichtig erklärt worden war (§ 44 Abs 8 idF des 5. Gesetzes zur Änderung



und Ergänzung des BVG vom 6. Juni 1956 -BGBI I 463-/Bekanntmachung vom 6. Juni 1956 -BGBI I 469-). Dadurch wurden die Witwen, die vor ihrer Wiederverheiratung noch keinen Versorgungsanspruch auf Grund des BVG hatten erwerben können, wie diejenigen behandelt, deren BVG-Anspruch wiederauflebt. Auf der nächsten Entwicklungsstufe ließ das 1. NOG die zeitliche Beschränkung fortfallen. Damit sollte die Vorschrift rein "redaktionell" geändert werden (Gesetzesentwurf BR-Drucks 192/59, Begründung, S 29, zu § 42 Abs 6). Redaktionell war die Neufassung insoweit, als sie die erst neu geschaffenen Vorschriften über das Wiederaufleben für entsprechend anwendbar erklärte und im übrigen den Wortlaut einer Verwaltungsvorschrift (VV) ins Gesetz übernahm. Schon nach Nr 4 der VV zu § 44 BVG (idF vom 9. August 1956 - Beilage zum Bundesanzeiger Nr 157 vom 15. August 1956 -; Änderung und Ergänzung vom 31. Juli 1956 -BVB1 1956, S 106-) sollte die 1956 geschaffene Sonderregelung - abweichend von ihrem Wortlaut - auf Witwen entsprechend anwendbar sein, die erst nach dem Inkrafttreten des BVG eine neue Ehe geschlossen hatten, ohne eine Abfindung nach § 44 Abs 1 BVG zu erhalten, "wenn sie ohne die Wiederverheiratung Anspruch auf Witwenrente haben würden". In einem Rundschreiben zur Durchführung des 1. NOG vom 8. Juli 1960 (BVB1 1960 S 98) erläuterte der Bundesminister für Arbeit die zuvor beschriebene Rechtsänderung bestätigend dahin, daß nunmehr der frühere Tatbestand des § 44 BVG idF von 1956 mit der genannten VV vereint worden sei. Die Behandlung dieser Witwen so, als ob sie ohne ihre Wiederverheiratung eine Witwenrente beanspruchen könnten, ist nach dem Wortlaut auch für Fälle offen, in denen zur Zeit einer erst nach dem 1. Oktober 1955 vorgenommenen Wieder-



verheiratung noch kein Versorgungsanspruch bestand, jedoch später der Witwe ohne die neue Ehe erwachsen wäre.

Diese Auslegung ist mit dem Gesetzeszweck vereinbar. Das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches ist neben der Abfindung (§ 44 Abs 1 BVG) als familienpolitischer Anreiz eingeführt worden, um Witwen den Entschluß zur Wiederverheiratung zu erleichtern; sie sollten nicht aus wirtschaftlichen Gründen gedrängt werden, eine nichteheliche Lebensgemeinschaft als einzige erträgliche Form der Partnerschaft zu wählen (Gesetzesbegründung - BR-Drucks 192/59 -, S 28 f, zu § 42; BVerfGE 38, 187, 202, 204 f = SozR 3100 § 44 Nr 2). Dieser Grund für ein späteres Wiederaufleben wurde allerdings bei Witwen, die keinen Versorgungsanspruch hatten, als eine Wiederverheiratung für sie in Betracht kam, nicht wirksam. Dies kann jedoch die Rechtslage nicht einengend bestimmen, wenn nach § 44 Abs 6 BVG die Vorschriften über die Wiederaufnahme "entsprechend" anzuwenden sind. Ungeachtet der hier nicht bedeutsamen Rechtsgrundsätze und sozialpolitischen Grundlagen der Sozialversicherung vermag jedenfalls im Recht der Kriegsopferversorgung die Regelungen des § 44 BVG auch der Gesichtspunkt zu rechtfertigen, daß eine Witwe für die Zukunft keine Nachteile durch ihre zweite Ehe, die später aufgelöst worden ist, erleiden soll. Dies ist ebenfalls beachtlich im Rahmen des echten Wiederauflebens, und zwar bei der Anrechnung von Ansprüchen aus der neuen Ehe gemäß § 44 Abs 5 BVG (BSG SozR 3100 § 44 Nrn 10 und 12). Dann ist es für das Wiederaufleben im weiteren Sinn nicht nur vertretbar, sondern sogar geboten, die Witwe in diejenige Rechtsstellung, die sie ohne ihre Wiederverheiratung längst erworben hätte, "wieder-



einzusetzen". Sie hat dann dem Staat immerhin bis zum Beginn der auf § 44 Abs 6 BVG beruhenden Leistung die Aufwendungen für eine Versorgung erspart, die sie ohne ihre Wiederverheiratung hätte erhalten müssen. Die neue Regelung des § 42 Abs 1 Satz 4 BVG erfaßte auch Scheidungsfälle aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des 3. NOG (Art V § 1 Abs 2).

Das SG hat zutreffend entschieden, daß die erste Ehe der Klägerin "im Zusammenhang" mit Schädigungsfolgen ihres Ehemannes geschieden wurde, so daß der Klägerin eine Geschiedenen-Versorgung nach § 42 Abs 1 Satz 4 BVG zugestanden hätte. Dies wird nicht durch das Scheidungsurteil schlechthin ausgeschlossen. Bei seiner entgegenstehenden Ansicht hat sich das LSG von einem nicht zutreffenden Verständnis dieses Urteils im Hinblick auf § 42 Abs 1 Satz 4 BVG leiten lassen.

Die Gestaltungskraft des Scheidungsurteils, die auch alle Gerichte bindet (Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl 1981, § 95, III, 1; Stein/Jonas/Schumann/Leipold, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl 1972, vor § 253, II, 3, Buchst d), beschränkt sich auf den Ausspruch, daß die Ehe geschieden, also aufgelöst ist. Selbst wenn die Rechtskraft des Scheidungsurteils, die unter den Prozeßparteien eintritt (§ 322 Abs 1, § 325 Abs 1 Zivilprozeßordnung -ZPO-), sich auf den Schuldanspruch erstreckte und danach verschiedene Folgen auslöst (Soergel/Siebert/Donau, BGB, Band 5, 10. Aufl 1971, Rz 2 vor § 52 EheG; § 52, Rz 21; für sozialrechtliche Ansprüche: BSGE 30, 220, 222 = SozR Nr 29 zu § 2191 RVO), dürfen ungeachtet dessen andere Umstände, die zum



Auseinanderleben der Ehegatten und zur Scheidung geführt haben, im Rahmen des § 42 Abs 1 Satz 4 BVG selbständig versorgungsrechtlich gewürdigt werden. Trotz einer gewissen Einschränkung der Dispositions- und Verhandlungsmaxime im Ehescheidungsverfahren (§§ 617, 622 ZPO aF; Stein/Jonas/Schlosser, ZPO, § 617, Anm I) können die Parteien einzelne Tatsachen, die in Wirklichkeit mit zur Zerrüttung der Ehe geführt haben, aus dem Prozeß heraushalten. So ist es hier mit einem Verhalten gewesen, das auf Schädigungsfolgen des ersten Ehemannes der Klägerin zurückging. Seine ansteckende Lungentuberkulose wird aus gewichtigen Gründen als Scheidungsgrund nach § 46 EheG außer Betracht geblieben sein, zumal wegen der Härteklausel des § 47, ebenso ein ehewidriges Verhalten als schuldhafte Eheverfehlung iS des § 43 EheG, das mit der Erkrankung zusammenhing.

Daß die Beziehungsformel "im Zusammenhang mit" (§ 42 Abs 1 Satz 4 BVG) nicht auf die tragenden Scheidungsgründe des Scheidungsurteils beschränkt ist, folgt aus der Rechtsentwicklung. Im Unterschied zu dieser weiten Fassung stellte die entsprechende Regelung, die ebenfalls von der Unterhaltspflicht oder -leistung absehen ließ, in der vorhergehenden Fassung des § 42 Abs 1 Satz 2 BVG von 1956 darauf ab, daß die Ehe "wegen Geisteskrankheit des Verstorbenen geschieden ... worden" war und daß diese Krankheit "im ursächlichen Zusammenhang mit einer Schädigung (§ 1) gestanden" hatte. Wenn die erste Voraussetzung nicht in § 42 Abs 1 Satz 4 BVG übernommen worden ist, darf und muß eigenständig und unabhängig vom Tenor ebenso wie von der Begründung des Scheidungsurteils geprüft werden, ob die Scheidung mit einer Schädigung



gungsfolge zusammenhing.

Das SG hat einen "Zusammenhang" der schädigungsbedingten Lungentuberkulose mit der Scheidung deshalb angenommen, weil der Ehemann sich unhygienisch gegenüber der Klägerin und ihrer tuberkulosegefährdeten Tochter benommen hat und dadurch eine Ansteckungsgefahr schuf; das veranlaßte die Klägerin auf ärztlichen Rat, die Scheidungsklage zu erheben. Diese Tatsachen bestreitet die Verwaltung nicht, wie ihr Vertreter in der mündlichen Verhandlung erklärt hat. Das SG hat diese Umstände als wesentliche, gleichwertige Bedingung der Scheidung gewertet. Diese rechtliche Bedeutung für das Scheidungsverfahren brauchte das mit der Schädigungsfolge zusammenhängende Verhalten des Ehemannes nicht einmal zu haben. Für einen "Zusammenhang" iS des § 42 Abs 1 Satz 4 BVG ist nicht mehr ein ursächlicher Zusammenhang erforderlich, der für die frühere Fassung im Sinn der allgemeinen versorgungsrechtlichen Kausalitätstheorie der wesentlichen Bedingung zu verstehen gewesen sein wird ("ursächlicher Zusammenhang", "durch", "Folge von"). Jetzt genügt ein weiterer "Zusammenhang". Indes reicht nicht jede noch so lockere Beziehung aus. Die Schädigungsfolgen müssen schon ein ansehnliches Gewicht für die Entzweiung des Paares, die zur Scheidung geführt hat, und für die Scheidungsklage gehabt haben. Dieser gesundheitliche Umstand muß außerdem geeignet gewesen sein, selbst mindestens als einer neben anderen Scheidungsgründen oder als Ursache für ein scheidungserhebliches Verhalten angesehen zu werden. Das war hier nach den Feststellungen des SG der Fall.



-12-

Das Urteil der ersten Instanz muß mithin bestätigt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)